

Art 33 BayHIG (Bayern) — Kanzler, Kanzlerin

Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag des Hochschulrats von der Präsidentin oder vom Präsidenten ernannt; die Ernennung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums. Die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen finden auf Kanzlerinnen und Kanzler, denen ein in der Besoldungsordnung A oder B ausgebrachtes Amt einer Kanzlerin oder eines Kanzlers übertragen wird, keine Anwendung. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Benehmen mit dem Hochschulrat und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abberufen werden. Kanzlerin oder Kanzler im Sinn dieses Gesetzes ist auch eine nach Satz 1 vorgeschlagene Person, der mit Zustimmung des Staatsministeriums die Funktion der Kanzlerin oder des Kanzlers übertragen wird.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule und ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 BayHO sowie Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen Bediensteten des Freistaates Bayern sowie der im Dienst der Hochschule stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sich nicht aus Art. 31 Abs. 10 Satz 1 etwas anderes ergibt. Als Beauftragter für den Haushalt ist die Kanzlerin oder der Kanzler nicht an Weisungen der Hochschulleitung und der oder des Dienstvorgesetzten gebunden.

(4) Für die Kanzlerin oder den Kanzler bestellt die Hochschulleitung nach Anhörung des Hochschulrats eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Bestellung zur Vertreterin oder zum Vertreter nach Satz 1 setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt voraus. Die Hochschulleitung kann die Vertreterin oder den Vertreter nach Anhörung des Hochschulrats abberufen. Die Vertreterin oder der Vertreter nimmt im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers oder auf deren oder dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin oder des Kanzlers wahr.

Zitiervorschlag: Art 33 BayHIG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayHIG/33>